



Hygiene- und Infektions- schutzkonzept der Hochschule Augsburg

Stand: 29. September 2022

INHALTSVERZEICHNIS

- A) Allgemeine Regelungen
- B) Maßnahmen für Beschäftigte
- C) Maßnahmen für Studierende
- D) Maßnahmen für Studierende und Beschäftigte
in Veranstaltungen und im Parteiverkehr
- E) Maßnahmen für externe Besucher:innen
- F) Maßnahmen für Risikogruppen
- G) Maßnahmen bei Symptomen und Verdachtsfällen
- H) Maßnahmen bei psychischen Belastungen

ANHANG

Hygieneregeln an der Hochschule Augsburg

Betriebsanweisung



A) Allgemeine Regelungen

a) Betretungsverbot

Vom Betreten der Hochschule sind Personen ausgeschlossen, die

1. an **Covid-19 erkrankt** sind
2. sich in Quarantäne befinden
3. **Symptome** aufweisen, die auf eine COVID-19-Erkrankung hindeuten können, gemäß RKI, z.B. Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Verlust Geschmacks-/Geruchssinn, Hals- oder Gliederschmerzen, oder
4. gemäß der gültigen **Coronavirus-Einreiseverordnung (CoronaEinreiseV)** verpflichtet sind, sich in häusliche Quarantäne zu begeben: <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/service/gesetze-und-verordnungen/guv-19-lp/coronaeinreisev.html>.

Internationale Studierende

Internationale Studierende, die in den vergangenen 14 Tagen in einem Hochrisiko- oder Virusvariantengebiet waren, melden sich bitte im International Office, um weitere Informationen zu erhalten: international@hs-augsburg.de.

b) Masken-Empfehlung und Abstandsregel

Das Tragen einer FFP2-Maske oder einer medizinischen Maske an der Hochschule wird dringend empfohlen.

Bitte tragen Sie dann eine FFP2-Maske oder eine medizinische Maske, wenn Kommiliton:innen, Lehrende oder Hochschulbeschäftigte Sie in Lehrveranstaltungen oder Beratungssituationen darum bitten, beispielsweise da sie einer Risikogruppe angehören. Bitte führen Sie daher immer eine Maske mit sich, wenn Sie an die Hochschule kommen, auch wenn keine Maskenpflicht mehr besteht.

Vereinzelte Bereiche oder Büros mit Parteiverkehr können ebenfalls darum bitten, dass bei ihnen eine FFP2-Maske oder eine medizinische Maske getragen werden soll.

Den Beschäftigten der Hochschule werden Masken zur Verfügung gestellt. Studierende und Besucher:innen müssen eigene Masken mitbringen. Bitte planen Sie bei längerer Verweildauer auf dem Campus Ersatzmasken ein.

Abstandsregel

Wo es möglich ist, ist der Abstand von 1,5 Metern zu wahren. Eine Bemessung von (Höchst-) Teilnehmerzahlen bei Präsenzveranstaltungen ist aber nicht mehr nötig. Unnötige Ansammlungen von Gruppen in Bewegungs- und Begegnungsbereichen sind zu vermeiden. Aufzüge dürfen nur allein benutzt werden.

c) Corona-Warn-App

Allen Hochschulangehörigen wird empfohlen, die **Corona-Warn-App** anzuwenden.

d) Allgemeine Hygieneregeln

Alle Hochschulangehörigen werden ausdrücklich auf die allgemeinen Hygieneregeln hingewiesen (siehe Anhang):



- Einhalten eines ausreichenden Abstands zu anderen Personen
- Regelmäßiges richtiges Händewaschen
- Hygiene beim Husten und Niesen
- Masken-Empfehlung

Die Möglichkeit der **Handhygiene** mit Flüssigseife und Einmalhandtüchern ist in allen Gebäuden der Hochschule gegeben. Eine **Händedesinfektion** ist ergänzend in den Sanitarräumen und an vielbefahrenen Orten möglich. Türklinken und Aufzugtasten etc. sind möglichst mit dem Unterarm oder Ellenbogen zu betätigen.

e) Lüftung

Der Aufenthalt in dicht besetzten und schlecht gelüfteten Räumen soll vermieden werden. In Räumen ohne technische Lüftung müssen die Fenster regelmäßig geöffnet und die Räume stoßgelüftet werden. In Büro- und Arbeitsräumen ist nach spätestens 60 Minuten, in Besprechungs- und Seminarräumen ist nach 20 Minuten Aufenthalt zu lüften. Die Lüftungszeit beträgt zwischen drei und zehn Minuten je nach Jahreszeit.

Im Intranet steht unter www.hs-augsburg.de/Arbeitssicherheit-und-Notfallmanagement.page eine Übersicht mit allen Räumen zur Verfügung, die über eine automatische Lüftungsanlage verfügen.

In allen anderen Räumen sind die unmittelbaren Benutzer:innen (Studierende, Dozent:innen und Mitarbeiter:innen) dafür verantwortlich, dass eine ausreichende Belüftung erfolgt. Wenn möglich sollte eine Querlüftung stattfinden.

f) Verpflegungseinrichtungen auf dem Campus und Pausen

Die Verpflegungsmöglichkeiten durch das Studentenwerk Augsburg können jeweils aktuell abgerufen werden unter: <https://studentenwerk-augsburg.de/essen-trinken/mensen-cafeterien/augsburg/hs-augsburg>. Es gelten die Zugangs- und Hygieneregeln des Studentenwerks Augsburg: <https://studentenwerk-augsburg.de/essen-trinken>.

An den Arbeitsplatz mitgebrachte Mahlzeiten sollen unter Einhaltung der Abstandsregel eingenommen werden. Persönliche Utensilien, insbesondere Essbesteck und Geschirr, sollen nicht mit anderen geteilt werden. Bitte achten Sie auf Handhygiene vor Eintritt und Nutzung von Pausenräumen. Der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen ist auch in den Pausenräumen einzuhalten. In den Teeküchen ist auf Sauberkeit besonders zu achten und es sind möglichst Einwegputzlappen zu nutzen.



B) Maßnahmen für Beschäftigte und Lehrbeauftragte

a) Maßnahmen des Arbeitsschutzes im Überblick

Für die grundlegenden, technischen, organisatorischen und personenbezogenen Maßnahmen des betrieblichen Arbeitsschutzes sind insbesondere die folgenden Aspekte zu berücksichtigen:

1. **Gestaltung der Arbeitsumgebung**, zum Beispiel Anordnung der Arbeitsplätze zur Sicherstellung des Abstands, ausreichende Lüftung, Vorrichtungen wie Abtrennungen, Absperrungen und gegebenenfalls Festlegung innerbetrieblicher Verkehrswege.
2. **Kontaktreduzierung** durch zum Beispiel digitale Kommunikation, Bildung und Beibehaltung von Arbeitsgruppen, Arbeitszeitgestaltung (versetzte Präsenzphasen), Homeoffice,
3. **Hygiene und Reinigung**, zum Beispiel Hände regelmäßig und gründlich waschen; wenn dies nicht möglich ist, Bereitstellung von geeigneten und rückfettenden Handdesinfektionsmitteln, Anpassung von Reinigungsintervallen,
4. **Allgemeine Verhaltensregeln**, zum Beispiel Wahrung von Abstand; Verzicht auf Begrüßungsformen mit direktem Körperkontakt; Husten und Niesen in die Armbeuge oder in ein Papiertaschentuch; zu Hause bleiben bei Krankheitssymptomen.
5. **Schutzimpfungen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2** können Beschäftigte während der Arbeitszeit in Anspruch nehmen (Dienstgang). Informationen rund um das Thema Impfung stehen auf der Webseite der Hochschule zur Verfügung: www.hs-augsburg.de/Intranet/Coronavirus.
6. Bei der Festlegung und der Umsetzung der Maßnahmen des betrieblichen Infektionsschutzes kann die Hochschule einen ihr bekannten **Impf- oder Genesungsstatus** der Beschäftigten berücksichtigen.

b) Homeoffice-Empfehlung

Die Hochschule Augsburg hat alle geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um betriebsbedingte Personenkontakte zu reduzieren. Die gleichzeitige Nutzung von Räumen durch mehrere Personen ist auf das betriebsnotwendige Minimum zu reduzieren.

Der Arbeitgeber hat den Beschäftigten im Fall von Büroarbeit oder vergleichbaren Tätigkeiten anzubieten, diese Tätigkeiten in deren Wohnung auszuführen, wenn keine zwingenden betriebsbedingten Gründe entgegenstehen. Die Beschäftigten können dieses Angebot annehmen, soweit ihrerseits keine Gründe entgegenstehen.

Büroarbeit und Home-Office sind nach Maßgabe der jeweiligen Führungskräfte und unter Beachtung der geltenden dienstrechtlichen Vorgaben zum Arbeits- und Mutterschutz auszuführen. Der Betrieb der Hochschule muss in jedem Fall aufrechterhalten werden.

c) Nutzung von Büros und anderen Räumen

Die Hochschule ergreift Maßnahmen, die die Anzahl ungeschützter Kontakte zwischen Personen (auch indirekter Kontakt über Oberflächen) sowie die Konzentration an luftgetragenen Viren in der



Arbeitsumgebung soweit wie möglich verringern. Arbeiten im Hochschulbüro sind so zu organisieren, dass ausreichend Schutzabstände gegeben sind. Bei gleichzeitiger Nutzung von Räumen durch mehrere Personen müssen geeignete Schutzmaßnahmen ergriffen werden, um den Schutz der Beschäftigten sicherzustellen, insbesondere durch Lüftungsmaßnahmen und geeignete Abtrennungen zwischen den anwesenden Personen.

Es ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern am Arbeitsplatz einzuhalten. Soweit dies nicht möglich ist, sind transparente Abtrennungen zu installieren. Auch Änderungen des Mobiliars oder seiner Anordnung sind denkbar. Die Nutzung weiterer für die Tätigkeit geeigneter Flächen und Räume kann in Erwägung gezogen werden.

d) Meetings

Betriebsbedingte Zusammenkünfte (Besprechungen, usw.) sind auf das betriebsnotwendige Minimum zu reduzieren und nach Möglichkeit telefonisch oder über Videokonferenz durchzuführen. Ist das nicht möglich, muss durch andere geeignete Schutzmaßnahmen der gleichwertige Schutz der Beschäftigten sichergestellt werden, insbesondere durch Lüftungsmaßnahmen und geeignete Abtrennungen zwischen den anwesenden Personen. Besprechungen sind möglichst kurz zu halten und es ist ein möglichst großer Abstand der Teilnehmenden zu wahren.

e) Fahrdienst, Hauspost und Reinigungsdienst

Auch im Fahrdienst, im Post-/Botendienst und vom Reinigungspersonal wird das Tragen von Masken empfohlen.

f) Dienstreisen

Dienstreisen sind möglich, sofern sowohl bei der Reise als auch bei der Durchführung des Dienstgeschäfts die Einhaltung der geltenden Hygieneregeln gewährleistet ist. Dienstreisen dürfen genehmigt werden, wenn sie notwendig sind. Nach Möglichkeit sind Video- und Telefonkonferenzen durchzuführen. Bei Dienstreisen ins Ausland ist im Einzelfall abzuwägen.

Beschäftigte, die nach Rückkehr von der Dienstreise innerhalb von 14 Tagen unspezifische Allgemeinsymptome oder Atemwegsprobleme jeglicher Schwere zeigen, sind als dienst- bzw. arbeitsunfähig zu behandeln und dürfen deshalb nicht zum Dienst erscheinen, bis das Vorliegen einer Corona-Virus-Infektion abgeklärt ist. Diese Beschäftigten sind verpflichtet, sich umgehend telefonisch an ihren Hausarzt oder ihre Hausärztin oder den ärztlichen Bereitschaftsdienst (Tel. 116 117) zu wenden.

Wird aufgrund der geltenden Coronavirus-Einreiseverordnung (CoronaEinreiseV) Quarantäne für Dienstreiserückkehrer:innen angeordnet, gelten die Regelungen wie bei Anordnung der Quarantäne durch die Gesundheitsämter entsprechend. Eine Ausübung der Tätigkeit im Home-Office während der Quarantäne ist, wenn möglich, erwünscht.

Die **Dienstfahrzeuge** der Hochschule sind mit Utensilien zur Handhygiene und Desinfektion sowie Papierhandtüchern und Müllbeuteln auszustatten. Die Innenräume, insbesondere die Kontaktflächen, sind nach der Nutzung zu reinigen.

Bei Fahrten im Dienst-PKW mit mehreren Personen wird das Tragen von Masken empfohlen. Durch das Tragen einer Maske darf aber die Sicht nicht beeinträchtigt werden. Nach § 23 Abs. 4 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) dürfen Kraftfahrzeugführende ihr Gesicht nicht so verhüllen oder verdecken, dass sie nicht mehr erkennbar sind. Das Tragen einer Maske bedeckt zwar Nasen- und Mundpartie, lässt die



Augen aber noch erkennen. Eine Ordnungswidrigkeit kommt nur in Betracht, wenn Fahrende Mund und Nase mit der Absicht verhüllen, die Identitätsfeststellung zu verhindern. Darüber hinaus sollten Brillenträger:innen beachten, dass je nach Beschaffenheit des Mundschutzes beim Tragen die Brillengläser beschlagen können. Die Masken dürfen auf keinen Fall die Sicht beeinträchtigen.

g) Impfangebot für Beschäftigte

Die Stadt Augsburg bietet laufend Impfangebote auch ohne vorherige Terminvereinbarung an:
www.augsburg.de/impfen.

h) Testangebot für Beschäftigte

Die Hochschule Augsburg ermöglicht ihren Beschäftigten Testungen mit in Deutschland zugelassenen Antigentests zur Eigenanwendung zum Nachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 (Selbsttests). Dazu stellt die Hochschule Selbsttests in angemessenem Umfang zur Verfügung. Bei der Verwendung der Tests sind die jeweils geltenden – insbesondere datenschutzrechtlichen, dienst- beziehungsweise arbeitsschutzrechtlichen und biostoff- beziehungsweise gefahrstoffrechtlichen – Bestimmungen zu beachten.



C) Maßnahmen für Studierende

a) Impfangebot für Studierende

Die Stadt Augsburg bietet laufend Impfangebote auch ohne vorherige Terminvereinbarung an:
www.augsburg.de/impfen.

b) Testangebot für Studierende

Tests werden an den bekannten professionellen Teststationen in und um Augsburg angeboten. Weitere Informationen unter: www.stadt-augsburg.de/testen.



D) Maßnahmen für Studierende und Beschäftigte in Veranstaltungen und im Parteiverkehr

a) Vorlesungsbetrieb

Präsenzveranstaltungen

Grundlage für die Durchführung von Präsenzveranstaltungen an bayerischen Hochschulen ist die Beachtung der allgemeinen Regelungen des Infektionsschutzes sowie das vom Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege bekannt gegebenen „Rahmenkonzept für Hochschulen“ zur Corona-Pandemie.

Masken-Empfehlung

In Vorlesungen und Seminaren, bei Labortätigkeiten, Praktika und praktischen Ausbildungsabschnitten ist, wenn möglich ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Studierenden sicherzustellen. Die Veranstaltungen sind vorwiegend in einer frontalen Sitzordnung durchzuführen. Es besteht außerdem die dringende Empfehlung zum Tragen von FFP2-Masken oder medizinischen Masken bei Unterschreitung des Mindestabstands von 1,5 Metern. Die Lehrenden haben in den Hörsälen und Seminar-räumen die Verantwortung und weisen die Masken-Empfehlung oder die Abstandsregel (Sitzordnung) an.

Markierung von Sitzplätzen

In Veranstaltungsräumen bleiben die zur Benutzung freigegebenen Sitzplätze gemäß Abstandsregel gekennzeichnet. Dies erleichtert bei Bedarf die Einhaltung der Abstände. Die Abstandsregel ist aber nicht mehr zwingend erforderlich.

Regelmäßiges Lüften

Die Vorlesungsräume sind regelmäßig zu lüften (siehe Lüftungskonzept). Für diese Aufgabe werden die Studierenden mit herangezogen. Das Lehrpersonal ist mitverantwortlich für das Lüften zwischen den Veranstaltungen.

Flächendesinfektion

Im Vorfeld einer jeden Veranstaltung erfolgt eine Flächendesinfektion der Kontaktoberflächen. Für diese Aufgabe werden die Studierenden mit herangezogen. Desinfektionsmittel und Einmaltücher stehen in den Räumen bereit.

b) Labore und Werkstätten

Vorrang hat weiterhin die Kontaktminimierung am Arbeitsplatz. Daher ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen in den Laboren und Werkstätten einzuhalten, wenn dies möglich ist. Es wird empfohlen FFP2-Masken oder medizinische Masken zu tragen, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann.

Der:die Laborleiter:in unterweist die Studierenden und Mitarbeiter:innen entsprechend den Vorgaben zur allgemeinen Hygiene. Studierende haben nur gemeinsam mit dem:der betreuenden Mitarbeiter:in der Fakultät Zutritt zu den Laboren bzw. Werkstätten.

Arbeitsmittel sind nach Möglichkeit einzelnen Personen zuzuordnen.



Bei Nutzung gemeinschaftlich genutzter Objekte/Geräte (z. B. Mikroskop, Tastaturen, Maus, etc.) sind die Hände vorab und danach zu reinigen. Vor und nach der Benutzung sind die Objekte/Geräte, wenn möglich, mit einem Desinfektionstuch abzuwischen.

c) Künstlerische Betätigungen

Es sind weder der Mindestabstand noch die Maskenpflicht einzuhalten, wenn dies zu einer Beeinträchtigung der künstlerischen Betätigung oder Darbietung führen würde beziehungsweise es mit dieser nicht vereinbar ist. Das bedeutet: Chor, Orchester, Big Band und Hochschultheater können auch ohne Abstand und Maske proben.

d) Exkursionen

Exkursionen und Auslandsexkursionen mit Studierendengruppen können stattfinden, wenn das Infektionsgeschehen dies zulässt.

Es sind die Reisewarnungen/Risikogebiete des Auswärtigen Amtes zu berücksichtigen (<https://www.auswaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit/covid-19/2296762>).

Bei Pflichtmodulen muss die jeweilige Fakultät eine Alternative für Studierende anbieten, die aufgrund der aktuellen Situation eine Exkursion nicht antreten können oder möchten. Unter Umständen müssen Exkursionen oder Dienstreisen kurzfristig in Abhängigkeit des Infektionsgeschehens abgesagt werden.

Bei Exkursionen gelten generell alle im Zusammenhang mit der Exkursion stehenden Hygienekonzepte:

- Das Hygiene- und Infektionsschutzkonzept der Hochschule Augsburg
- Das für die Anreise geltende Hygienekonzept (z.B. ÖPNV oder privater Personentransportanbieter)
- Das Hygienekonzept der besuchten Institution
- Das Hygienekonzept der beherbergenden Einrichtung

Reiserückkehrer:innen: Die Coronavirus-Einreiseverordnung regelt bundesweit einheitlich die Anmelde-, Nachweis- und Quarantänepflicht sowie das Beförderungsverbot aus Hochrisiko- oder Virusvariantengebieten. Details entnehmen Sie bitte der Coronavirus-Einreiseverordnung (CoronaEinreiseV): <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/service/gesetze-und-verordnungen/guv-19-lp/coronaeinreisev.html>.

e) Bibliothek

Halten Sie möglichst einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen ein. Es wird weiterhin empfohlen, eine Maske zu tragen, vor allem wenn sich viele Menschen in der Bibliothek aufhalten. Bitte beachten Sie alle weiteren Nutzungsregeln unter: www.hs-augsburg.de/Bibliothek/Aktuelles.

f) Beratung und Parteiverkehr

Die Beratung von Studierenden und Studieninteressierten etc. erfolgt vorrangig über Telefon, E-Mail, Videokonferenz und weitere Online-Kanäle. Für notwendige Vor-Ort-Beratungen ist ein **Termin** zu vereinbaren. Diese Termine sind möglichst kurz zu halten und es ist ein möglichst großer **Abstand** im Besprechungsraum zu wahren. Arbeitsplätze mit starkem Parteiverkehr (Bibliothek, Abteilung Studienangelegenheiten, Fakultätssekretariate, International Office, Kasse etc.) sind mit transparenten



Abtrennungen auszustatten. Beim Zugang und Aufenthalt ist der Mindestabstand einzuhalten. Zutritt zur Theke hat jeweils nur eine Person. In Wartebereichen sind Abstandsmarkierungen auf dem Boden anzubringen. Besucher:innen werden gebeten eine FFP2-Maske oder eine medizinische Maske zu tragen.

g) Prüfungen

Alternative Prüfungsformen (z. B. Hausarbeiten) haben Vorrang vor Präsenzprüfungen.

Studierende, die unter das Betretungsverbot fallen (siehe A. Allgemeine Regelungen) dürfen nicht an Prüfungen teilnehmen.

Gruppenprüfungen

Vor dem Prüfungsraum sind Bodenmarkierungen im Wartebereich anzubringen. Im Prüfungsraum ist, falls möglich, der Mindestabstand von 1,5 m zwischen den zu prüfenden Personen sicherzustellen. Im Vorfeld einer jeden Prüfung erfolgt eine Flächendesinfektion der Kontaktflächen. Für diese Aufgabe werden die Studierenden mit herangezogen. Desinfektionsmittel und Einmaltücher stehen in den Räumen bereit. Nach jeder Prüfung sind die Räume gründlich zu lüften.

Einzelprüfungen

Während der Prüfung ist, wenn möglich, der Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten. Nach der Prüfung ist der Raum gründlich zu lüften.

h) Veranstaltungen außerhalb des Präsenzlehrbetriebs

Veranstaltungen, die nicht dem Lehr- und Forschungsbetrieb dienen (z. B. Hochschulkino), können genehmigt werden. Die einschlägigen infektionsschutzrechtlichen Regelungen für Veranstaltungen, Versammlungen und Tagungen gelten auch für die öffentlichen Flächen und Gebäude des Hochschulgeländes.



E) Maßnahmen für externe Besucher:innen und Fremdfirmen

Der Vor-Ort-Kontakt mit externen Besucher:innen ist auf ein Minimum zu reduzieren. Besucher:innen sind über die an der Hochschule aktuell geltenden Maßnahmen aus Anlass der Corona-Pandemie zu informieren.

Externe Besucher:innen und Angehörigen von Fremdfirmen wird das Tragen von FFP2-Masken oder medizinischen Masken in den Hochschulgebäuden dringend empfohlen, wenn die Abstandsregel nicht eingehalten werden kann. Zur Reduktion einer möglichen Beanspruchung sind Pausen oder Erholungszeiten vorzusehen, in denen keine Maske oder nur ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz getragen wird.



F) Maßnahmen für Risikogruppen

Die Hochschule hat die besondere Situation der Angehörigen von Risikogruppen im Fokus. Ihr Schutzbedarf unterscheidet sich je nach zugrundeliegendem Krankheitsbild und persönlicher Disposition. Wir empfehlen unter Fürsorgeaspekten ausdrücklich die Rücksprache mit der jeweils behandelnden Fachärztin oder dem Facharzt.

Angehörige von Risikogruppen unter den Beschäftigten, die nicht am Normalbetrieb auf dem Campus teilnehmen können, müssen ihrer Führungskraft ein **hausärztliches Attest** vorlegen. Die Interpretation des Attests bzw. die entsprechende Anpassung des Arbeitsplatzes soll bei Bedarf in Abstimmung zwischen Führungskraft und Betriebsärztin erfolgen. Für eine Begehung des Arbeitsplatzes steht das Team Notfallmanagement (Norbert Weiß und Thomas Mitchell) zur Verfügung. Sie können die Fakultäten und Abteilungen besuchen und mit den Vorgesetzten überprüfen, ob die Arbeitsplätze nach den Regeln unseres Hygieneplans „Corona-sicher“ sind.

Beschäftigte, mit Verdacht auf gesundheitliche Risiken, die kein hausärztliches Attest vorweisen, werden direkt an die Betriebsärztin verwiesen, die dann ggf. eine Untersuchung und die anschließende Bewertung/Interpretation vornimmt.

Schwangere Beschäftigte

Der Hochschule nimmt eine Beurteilung der Arbeitsbedingungen vor und beurteilt hierbei auch die schwangerschaftsbedingten Risiken. Darüber hinaus bietet die Hochschule schwangeren Beschäftigten ein Gespräch über mögliche Anpassungen der Arbeitsbedingungen an (z.B. Tätigkeit im Homeoffice). Hierbei kann in allen Fragen der Arbeitsbedingungen, aber auch bei der persönlichen Beratung von Schwangeren, die Betriebsärztin hinzugezogen werden.

Grundsätzlich lässt die Hochschule Schwangere keine Tätigkeiten ausüben, bei der sie in einem Maß mit Biostoffen der Risikogruppe 2, 3 oder 4 gemäß § 3 Absatz 1 Biostoffverordnung in Kontakt kommen oder kommen können, da dies für die Frauen oder ihre ungeborenen Kinder eine unverantwortbare Gefährdung darstellt (§ 11 Abs. 2 MuSchG). Der Ausschuss für Biologische Arbeitsstoffe (ABAS) hat das Coronavirus SARS-CoV-2 mit Beschluss vom 19.02.2020 aus präventiver Sicht in die Risikogruppe 3 nach Biostoffverordnung eingestuft. Erst wenn geklärt ist, dass eine unverantwortbare Gefährdung ausgeschlossen ist, z.B. durch einen ausreichenden Immun- bzw. Impfschutz, können Schwangere ihre Tätigkeit fortsetzen.

Kann eine unverantwortbare Gefährdung einer schwangeren oder stillenden Frau oder ihres Kindes am Arbeitsplatz nicht ausgeschlossen werden, gestaltet die Hochschule die Arbeitsbedingungen entsprechend um. Ist auch dies nicht möglich, kann die Schwangere oder Stillende ihre Tätigkeit an diesem Arbeitsplatz nicht mehr fortführen. Ist auch kein Einsatz an einem anderen Arbeitsplatz möglich, so zieht die Hochschule (befristete) betriebliche Beschäftigungsverbote in Betracht. Entsprechendes gilt im Hinblick auf schwangere oder stillende Studentinnen.

Schwangeren Studentinnen und ihren ungeborenen Kindern gewähren wir einen gesonderten Schutz. Wir lassen Sie als Hochschule nicht an Präsenzveranstaltungen teilnehmen, wenn Sie dadurch einem gegenüber der Allgemeinheit erhöhten Infektionsrisiko ausgesetzt sind. Ob dies der Fall ist, klärt die Hochschule im Einzelfall durch eine Gefährdungsbeurteilung ab. Im Zweifelsfall bieten die Lehrkräfte entsprechende Ersatzleistungen für die reinen Präsenzveranstaltungen an, so dass kein Nachteil durch eine Nicht-Teilnahme entsteht. Auch Prüfungstermine dürfen nicht mit einem erhöhten Infektionsrisiko verbunden sein. Auch hier besteht im Fall einer mutterschutzbedingten Nichtteilnahme ein Anspruch auf Nachteilsausgleich.



Für Angehörige von Personen, die einer Risikogruppe angehören, gelten keine besonderen Regelungen.

Betriebsärztin

Die Betriebsärztin der Hochschule (Dr. Diana Vogt, ASAM praevent GmbH, Institut für Arbeitssicherheit, Arbeitsmedizin und Prävention) steht allen Beschäftigten als Ansprechpartnerin für individuelle Beratungen zur Verfügung. Die Terminvereinbarung mit Dr. Diana Vogt erfolgt über E-Mail an arbeitssicherheit@hs-augsburg.de.

Diana Vogt kennt den Arbeitsplatz Hochschule und schlägt geeignete Schutzmaßnahmen vor, wenn die allgemeinen Arbeitsschutzmaßnahmen nicht ausreichen. Im Anschluss setzen Sie sich mit praevention@hs-augsburg.de in Verbindung. Wir suchen dann nach einer geeigneten Lösung.

Studierende

Risikogruppenangehörige haben die Möglichkeit, sofern die organisatorischen Rahmenbedingungen vorhanden sind und die Lernziele dies zulassen, **Nachteilsausgleichsmaßnahmen** zu beantragen. Bis spätestens zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn ist in diesen Fällen in einem Antrag auf Nachteilsausgleich die Einschränkung, die eine Teilnahme an einer Präsenzlehrveranstaltung verhindert, plausibel darzulegen und es sind dann entsprechende Nachweise bei den Lehrenden bzw. beim Prüfungsamt einzureichen. Nach Möglichkeit wird in diesen Fällen eine geeignete Nachteilsausgleichsmaßnahme angeboten.

Auch **internationale Studierende** haben die Möglichkeit, einen Antrag auf **Nachteilsausgleich** zu stellen, sofern sie plausibel darlegen und nachweisen können, dass sie aufgrund bestimmter Umstände, die sie nicht selbst zu verantworten haben, daran gehindert sind an der Präsenzlehre teilzunehmen. Dies kann z.B. der Fall sein, wenn die Betroffenen zwar geimpft sind, der Impfstoff in Europa jedoch nicht anerkannt wird. Bis eine entsprechende Nachimpfung erfolgt ist, kann wie oben beschrieben ein Antrag auf Nachteilsausgleich gestellt werden.

Studierende, die einer Risikogruppe angehören und sich nicht impfen lassen können, besorgen sich im Hinblick auf die Teilnahme an **Prüfungen** bitte ein **ärztliches Attest**, in dem ihre individuellen Bedürfnisse für eine Prüfung festgehalten werden. Dieses Attest legen sie dem:der Prüfer:in und dem Fakultätssekretariat vor, damit die Fakultät notwendige Maßnahmen ergreifen kann. Für das Gespräch mit ihrem Arzt können Studierende folgendes Formular nutzen:
https://www.hs-augsburg.de/Binaries/Binary_39895/HSA-Arztformular-Risikogruppe.pdf .



G) Maßnahmen bei Symptomen und Verdachtsfällen

Personen mit COVID-19-Symptomen (z. B. Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Verlust Geschmacks- /Geruchssinn, Hals- und Gliederschmerzen) sollen sich grundsätzlich nicht am Campus aufhalten.

Studierende mit unspezifischen Allgemeinsymptomen oder Atemwegsproblemen jeglicher Schwere kontaktieren bitte ihren Hausarzt oder den medizinischen Bereitschaftsdienst (Tel. 116 117). Im Falle einer Covid-19-Infektion mit Krankmeldung bitten wir Sie sich ggf. mit Ihrem Dozenten in Verbindung zu setzen. Im Falle einer Covid-19-Infektion ohne Krankmeldung bitten wir Sie sich entsprechend mit Ihrem Dozenten über ein mögliches Online-Angebot zu verständigen. Ansonsten folgen Sie bitte den üblichen Handlungsempfehlungen im Falle einer Infektion bzw. den Vorgaben Ihres Gesundheitsamtes.

Beschäftigte, die unspezifische Allgemeinsymptome oder Atemwegsprobleme jeglicher Schwere zeigen, sind als dienst- bzw. arbeitsunfähig zu behandeln. Sie dürfen deshalb nicht zum Dienst erscheinen, bis das Vorliegen einer Corona-Virus-Infektion abgeklärt ist. Diese Beschäftigten sind verpflichtet, sich umgehend telefonisch an ihren Hausarzt bzw. ihre Hausärztin oder den ärztlichen Bereitschaftsdienst (Tel. 116 117) zu wenden. Wenn Sie an COVID-19 erkrankt sind dürfen Sie sich nicht am Campus aufhalten. Im Falle einer bestätigten Covid-19-Infektion mit Krankmeldung bitten wir Sie, die digitale Krankmeldung zu nutzen (<https://www.hs-augsburg.de/Personal-und-Recht/Digitale-Krankmeldung>) und so die Personalabteilung und Ihren direkten Vorgesetzten zu informieren. Im Falle einer Covid-19-Infektion ohne Krankmeldung bitten wir Sie, sich bei Ihrem direkten Vorgesetzten zu melden zwecks Homeoffice-Möglichkeit. Ansonsten folgen Sie bitte den üblichen Handlungsempfehlungen im Falle einer Infektion bzw. den Vorgaben Ihres Gesundheitsamtes.

Beschäftigten und Studierenden, die innerhalb der vergangenen 14 Tage Kontakt zu nachweislich an COVID-19 Erkrankten hatten, wird empfohlen, ihre Kontakte so weit wie möglich zu reduzieren, aus dem Home-Office zu arbeiten (falls möglich), allgemeine Hygieneregeln zu beachten und sich fünf Tage lang freiwillig selber zu testen.



H) Maßnahmen bei psychischen Belastungen

Die Corona-Krise bedroht und verunsichert viele Beschäftigte und kann Ängste erzeugen. Weitere zu berücksichtigende Aspekte hinsichtlich psychischer Belastungen sind u.a. mögliche konflikthafte Beratungssituationen, langandauernde hohe Arbeitsintensität in systemrelevanten Bereichen sowie Anforderungen des Physical Distancing.

Beratungsangebot

Die Hochschule stellt allen Hochschulangehörigen eine psychosoziale Beratung zur Verfügung. Ansprechpartner ist die Praxis consens – Herr Stefan Becker. Studierende wenden sich für einen Termin an die Zentrale Studienberatung: studienberatung@hs-augsburg.de. Alle Beschäftigten können direkt unter mitarbeiterberatung@hs-augsburg.de einen Termin vereinbaren. Das Beratungsangebot steht während der Corona-Pandemie telefonisch und online zur Verfügung.



ANLAGE: HYGIENEREGELN AN DER HOCHSCHULE AUGSBURG

Ansteckung vermeiden

Was muss ich beachten, um mich und meine Mitmenschen vor einer Infektion zu schützen?

- Halten Sie immer mindestens 1,5 Meter Abstand zu anderen Personen.
- Kein direktes Ansprechen des Gegenübers, sondern „aneinander vorbeireden“ – Spucke kann sehr weit fliegen.
- Vermeiden Sie jeglichen Körperkontakt, z. B. Händeschütteln zur Begrüßung oder beim Übergeben von Dokumenten.
- Wenn dies nicht möglich sein sollte, waschen Sie sich nach jedem Körperkontakt die Hände. Insbesondere sollte vermieden werden, mit ungewaschenen Händen Augen, Nase oder Mund zu berühren!

Händewaschen

Wann sollte ich mindestens meine Hände waschen?

- nach Betreten des Gebäudes bzw. beim Ankommen am Arbeitsplatz
- nach dem Besuch der Toilette
- nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen
- nach dem Kontakt mit Abfällen
- vor den Mahlzeiten bzw. vor und nach der Zubereitung von Speisen (z. B. in der Pause)
- vor dem Hantieren mit Medikamenten oder Kosmetika (z. B. Cremes, Lippenpflege etc.)
- vor und nach dem Körperkontakt mit Kolleginnen und Kollegen, falls dieser nicht vermeidbar ist

Wie wasche ich richtig?

- Halten Sie die Hände unter fließendes Wasser. Die Wassertemperatur hat keinen Einfluss auf die Reduktion von Krankheitserregern.
- Seifen Sie dann die Hände gründlich für circa 20 bis 30 Sekunden ein (Handinnenflächen, Handrücken, Fingerspitzen, Fingerzwischenräume, Daumen, Fingernägel). Wenn möglich, nutzen Sie Flüssigseifen in ausreichender Menge.
- Spülen Sie die Hände unter fließendem Wasser ab. Verwenden Sie zum Schließen des Wasserhahns ein Einweghandtuch oder Ihren Ellenbogen.
- Trocknen Sie die Hände sorgfältig und idealerweise mit Einmalhandtüchern ab – dabei die Fingerzwischenräume nicht vergessen!

Wie kann ich meine Mitmenschen vor einer Ansteckung schützen?

(Hygiene beim Husten & Niesen)

- Entfernen Sie sich beim Husten oder Niesen möglichst weit von anderen Personen und drehen Sie sich weg.
- Nutzen Sie ein Einwegtaschentuch! Verwenden Sie dies nur einmal und entsorgen es anschließend idealerweise in einem Mülleimer mit Deckel. Waschen Sie danach Ihre Hände.
- Ist kein Taschentuch griffbereit, husten oder niesen Sie in die Armbeuge, nicht in die Hand!



Mund-Nasen-Schutz-Empfehlung

FFP2-Masken-Empfehlung:

- in allen Hochschulgebäuden
- auf Fluren, Gängen und in allen Bewegungs- und Begegnungsräumen
- in Hörsälen und Seminarräumen

Beim Anziehen eines Mund-Nasen-Schutzes ist darauf zu achten, dass die Innenseite nicht kontaminiert wird. Die Hände sollten vorher gründlich mit Wasser und Seife gewaschen werden.

Der Mund-Nasen-Schutz muss richtig über Mund, Nase und Wangen platziert sein (Nase und Mund vollständig bedecken) und an den Rändern möglichst eng anliegen, um das Entweichen von Luft an den Seiten zu minimieren.

Bei der ersten Verwendung sollte getestet werden, ob der Mund-Nasen-Schutz genügend Luft durchlässt, um das normale Atmen möglichst wenig zu behindern.

Ein durchfeuchteter Mund-Nasen-Schutz sollte umgehend abgenommen und ausgetauscht werden.

Die Außenseite des gebrauchten Mund-Nasen-Schutzes ist potentiell erregert. Um eine Kontaminierung der Hände zu verhindern, sollte diese möglichst nicht berührt werden. Nach Absetzen des Mund-Nasen-Schutzes sollten die Hände unter Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln gründlich gewaschen werden (mindestens 20 bis 30 Sekunden mit Seife).

FFP2-Masken dienen als Gegenstände der persönlichen Schutzausrüstung vor allem dem Schutz des Maskenträgers vor Partikeln, Tröpfchen und Aerosolen. Die Masken sind vom Hersteller als Einwegprodukte vorgesehen. Sie sollten regelmäßig gewechselt und nach Verwendung entsorgt werden. Sie müssen dicht am Gesicht sitzen, um ihre Filterleistung entfalten zu können.

Weitere Informationen:

<https://www.bfarm.de/SharedDocs/Risikoinformationen/Medizinprodukte/DE/schutzmasken.html>

Tragzeiten

Eine Empfehlung zu Tragezeiten, Erholungsdauer und nötigen Pausen bei der Nutzung von FFP2/FFP3-Masken enthält die DGUV Regel 112-190 „Benutzung von Atemschutzgeräten“. Als Anhaltswert wird hier für eine FFP2-Maske ohne Ausatemventil eine Tragedauer von 75 Minuten und eine Erholungsdauer von 30 Minuten angegeben. Für eine FFP2-Maske mit Ausatemventil wird eine Tragedauer von 120 min und eine Erholungsdauer von 30 Minuten empfohlen (Achtung: kein Fremdschutz!). Diese Angaben beziehen sich auf eine mittlere Arbeitsschwere, Raumtemperatur und Personen ohne gesundheitliche Einschränkungen. Wird nur leichte körperliche Arbeit verrichtet, können die Werte entsprechend angepasst werden (Anpassungsfaktor 1,5) und es ergibt sich eine Tragedauer von > 100 min für FFP2-Masken ohne Ausatemventil bzw. 180 min für FFP2-Masken mit Ausatemventil (siehe DGUV Regel 112-190, S.149, Tabelle 33). Ziel ist es die Maske tragende Person ausreichend zu schützen, aber eine Überbeanspruchung auszuschließen.

Quelle:

https://www.baua.de/DE/Themen/Arbeitsgestaltung-im-Betrieb/Coronavirus/FAQ/26-FAQ_node.html

Sofern vorhanden, sollten unbedingt alle Herstellerhinweise beachtet werden.

ANWENDUNGSBEREICH

Tätigkeiten, bei denen physischer Kontakt zu Menschen besteht (Kolleg*innen, Studierenden und Besucher*innen)

Schutzziel: Infektionen vermeiden und Infektionsketten unterbrechen!

GEFAHREN FÜR MENSCHEN



Die Erkrankung „Coronavirus Disease 2019 (COVID-19)“ wird durch das Coronavirus SARS-CoV-2 verursacht.

- **Übertragungsweg:** Das Virus wird durch Tröpfchen über die Luft (Tröpfcheninfektion) oder über kontaminierte Hände auf die Schleimhäute (Mund, Nase, Auge) übertragen (Schmierinfektion)
- **Inkubationszeit:** Nach einer Infektion kann es einige Tage bis zwei Wochen dauern, bis Krankheitszeichen auftreten. Auch ohne Symptome kann die Krankheit übertragen werden.
- **Gesundheitliche Wirkungen:** Infektionen verlaufen meist mild und asymptomatisch. Es können auch akute Krankheitssymptome, z. B. Atemwegserkrankungen mit Fieber, Husten, Atemnot und Atembeschwerden, auftreten. Besonders bei Personen mit Vorerkrankungen oder deren Immunsystem geschwächt ist, kann der Krankheitsverlauf schwer verlaufen.

SCHUTZMAßNAHMEN UND VERHALTENSREGELN



Um das Risiko einer Infektion zu verringern, sind folgende Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln zu beachten.

Direkten physischen Kontakt vermeiden

- Händeschütteln und sonstigen Körperkontakt vermeiden
- ausreichend Abstand zu anderen Personen halten (mindestens 1,5 m)
- zeitgleichen Aufenthalt von Menschen in einem Raum reduzieren (z.B. durch zeitlich versetzte Nutzung von gemeinsamen Arbeits- und Pausenräumen, Kommunikation per E-Mail, Telefon, Video-/Telefonkonferenz)
- Büroarbeiten nach Möglichkeit im Homeoffice ausführen (insbesondere bei Mehrfachbelegung von Büros; Ziel: Vermeidung zu geringer Schutzabstände)

**Persönliche Hygienemaßnahmen**

- Nießetikette einhalten: Husten/Niesen in Armbeuge/Papiertaschentuch, Papiertücher nach jedem Benutzen entsorgen
- nicht mit den Händen ins Gesicht fassen (Augen, Nase, Mund)
- regelmäßiges Händewaschen (mind. 30 Sekunden mit Seife), Einmalhandtücher verwenden, Hautpflege benutzen
- ggf. Desinfektionsmittel benutzen



OP- FFP2-
Maske

Technische und organisatorische Maßnahmen

- Räume regelmäßig lüften
- transparente Abtrennungen zwischen Menschen vorsehen
- Arbeits- und Pausenzeiten abstimmen (Ziel: zeitlicher Versatz zur Vermeidung von Menschenansammlungen)
- Werkzeuge nach Möglichkeit personenbezogen verwenden, ansonsten regelmäßige Reinigung vorsehen
- personenbezogene Benutzung jeglicher persönlicher Schutzausrüstung und Arbeitskleidung, regelmäßige Reinigung von Arbeitskleidung

Persönliche Schutzmaßnahmen

- Medizinische Gesichtsmasken oder FFP2-Masken sind zu empfehlen

ERSTE-HILFE



- bei Krankheitssymptomen Arzt kontaktieren, weitere Maßnahmen absprechen, Vorgesetzten informieren
- Empfehlung: Hochschulangehörige mit Symptomen sollten sich vor dem Betreten der Hochschule testen
- besondere Maßnahmen für die Leistung der Ersten-Hilfe beachten

SACHGERECHTE ENTSORGUNG

- Verschmutzte oder nicht mehr benötigte Gegenstände/Materialien nach entsprechenden Vorgaben entsorgen
- ggf. häufigere Reinigung, insbesondere Entleerung der Abfallbehältnisse (Restmüll)

BERATUNG

- Angebot der arbeitsmedizinischen Vorsorge/Beratung wahrnehmen
- Fachkräfte für Arbeitssicherheit stehen ebenfalls beratend zur Verfügung